

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

# Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

an den Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)

- Ersterteilung/ Verlängerung eines \*nicht zutreffendes streichen
- Tagesjagdscheines       Jugendjagdscheines
- Jahresjagdscheines       Falknerjagdscheines       Jagdschein für Ausländer
- für 1 Jagdjahr       für 3 Jagdjahre

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Mir wurde bisher noch kein Jagdschein erteilt**

## Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		Staatsangehörigkeit
Anschrift Hauptwohnsitz		Telefon-Nummer
Nummer der Jagdhaftpflichtversicherung	Versicherungsgesellschaft	Versicherung gültig von – bis:
Jagdschein bisher ausgestellt von Behörde	Jagdscheinart	Jagdschein – Nr.

## bei erstmaliger Antragstellung bei der Unteren Jagdbehörde des LK Spree-Neiße:

Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf (Angabe freiwillig)
Jägerprüfung bestanden am	Falknerprüfung bestanden am	Zeugnis ausgestellt von
Bei minderjährigen Antragstellern: Name und Vorname des/ der Erziehungsberechtigten		

## Erklärung über die Gesamtjagdfläche gemäß § 11 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)

- Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer/in, Nießbraucher/in, Pächter/in oder aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.
- Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Aufteilung der Flächen, auf denen Jagdscheininhaber/-in nach § 11 Abs. 3 BJagdG die Jagdausübung zusteht <small>*1 siehe Rückseite</small>					
Ort und Bezeichnung der Jagd (Jagdbezirk, Gemeinde)	Rechtsgrundlage der Jagdbefugnis z. B. Eigenjagd, Allein-, Mit-, Unterpacht, entgeltliche Jagderlaubnis	Flächenangaben von Spalte 1		Pachtzeit (Jagdjahr von - bis)	
		Gesamtfläche in Hektar	Anteilige Fläche in Hektar	Beginn	Ende

**Ich versichere, dass keine Versagungsgründe \*2 siehe Rückseite gemäß § 17 des Bundesjagdgesetzes vorliegen**

Forst (Lausitz), den \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers: \_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen zusätzlich:  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters \_\_\_\_\_

**\* 1. Erläuterungen zur Gesamtjagdfläche**

Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk

- a) eine Person allein zur Jagd befugt ist, die gesamte Fläche,
- b) mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind, die anteilige Fläche (z. B. bei 4 Mitpächtern ¼)
- c) entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind, sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächtern, z. B. 1 Revierinhaber, 3 Erlaubnisnehmer = ¼ Anteil).

Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen

Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen ist nicht zu berücksichtigen.

Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z. B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).

Eine Jagdbefugnis als angestellter Jäger (Forstbeamter, Jagdaufseher) usw. – ist nicht zu berücksichtigen.

**\* 2. Erläuterungen zu den Versagungsgründen gemäß § 17 BJagdG:**

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

- 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
  - 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
  - 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
  - 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
- Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

- 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
- 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
- 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
- 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
- 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
- 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

- 1. a) wegen eines Verbrechens,
- b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
- c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
- 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
- 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
- 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

**Empfangsbestätigung: Der Jagdschein Nr. \_\_\_\_\_ wurde mir heute ausgehändigt.**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Antragstellers/ Bevollmächtigten**

**Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

Jagdschein wird nach Antrag erteilt

Jagdschein wird nicht erteilt

Gebühr/Abgabe i. H. v. \_\_\_\_\_ Euro auf **HST 12213.431100** eingezahlt laut beigefügtem Quittungsbeleg

Vorgang z. d. A.

Datum, Unterschrift des/ der Bearbeiters/ in \_\_\_\_\_